

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 22. März 2016

Seite 267

Nr. 45

---

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

**Hausverbot**

**gegen**

**Werbetreibende**

**für kommerzielle und nichtkommerzielle Hilfe**

**bei wissenschaftlichen Arbeiten**

**(Akademisches Ghostwriting)**

**Vom 11. März 2016**

Das Rektorat der Universität Duisburg-Essen hat am 03.02.2016 beschlossen, Werbemaßnahmen jedweder Art für kommerzielle und nichtkommerzielle Hilfe bei wissenschaftlichen Arbeiten (Akademisches Ghostwriting) zu untersagen.

Um diesem Beschluss Geltung zu verschaffen, ergeht die folgende Allgemeinverfügung

1. Für den gesamten räumlichen Bereich der von der Universität Duisburg-Essen genutzten Gebäude und Grundstücke wird untersagt, Werbemaßnahmen jedweder Art für kommerzielle und nichtkommerzielle Hilfe bei wissenschaftlichen Arbeiten (Akademisches Ghostwriting) durchzuführen.
2. Für den gesamten räumlichen Bereich der von der Universität Duisburg-Essen genutzten Gebäude und Grundstücke wird gegen jede Person sowie gegen deren Beschäftigte, Verrichtungsgehilfen und sonstigen Vertreter ein Hausverbot verhängt, soweit die Genannten den räumlichen Bereich der Universität Duisburg-Essen betreten, um Werbung jedweder Art für kommerzielle und nichtkommerzielle Hilfe bei wissenschaftlichen Arbeiten (Akademisches Ghostwriting) zu betreiben.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) angeordnet.
4. Die Verfügungen nach Ziff. 1 bis 3 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Das Rektorat der Universität Duisburg-Essen ist als Leitungsorgan der Hochschule gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) befugt, Werbemaßnahmen auf dem Hochschulgelände zu verbieten, um die Zweckbestimmung der Einrichtung zu wahren.

Der Rektor der Universität Duisburg-Essen ist kraft seines Hausrechts, das sich aus § 18 Abs.1 HG ergibt, berechtigt, über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen im räumlichen Bereich der Universität Duisburg-Essen zu entscheiden und die zur Wahrung der Zweckbestimmung der Einrichtung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zweck einer Universität ist es, neben der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft ihren öffentlichen Bildungsauftrag durch Lehre, Studium und Weiterbildung zu erfüllen. Dabei entspricht es dem Selbstverständnis der Universität Duisburg-Essen, für die Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards Sorge zu tragen, wie es im Übrigen auch in ihren „Grundsätzen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen“ vom 16.07.2004, zuletzt geändert am 15.10.2014 (Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1295 / Nr. 160), zum Ausdruck kommt.

Unter der wahrheitswidrigen Behauptung der Urheberschaft erbrachte Leistungsnachweise sind auch dann als Plagiate zu bewerten, wenn der wahre Urheber der Vorgehensweise ausdrücklich zugestimmt hat. Durch diese Plagiate werden Prüfungsergebnisse verfälscht und die Prüflinge benachteiligt, die ihre Leistungsnachweise unter lauterer Bedingungen erbringen.

Da die Dienstleistungen der akademischen Ghostwriter die Universität Duisburg-Essen in der Erfüllung ihrer Aufgabe als Lehr- und Forschungsstätte beeinträchtigen und sie damit in ihrem Kernbereich treffen, besteht ein berechtigtes Interesse daran, derartige Dienstleistungen nicht noch durch die Gestattung oder Duldung von Werbemaßnahmen auf ihrem Gelände zu fördern.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Werbemaßnahmen nicht nur über den Betriebszweck der Universität Duisburg-Essen hinausgehen, sondern diesem zuwiderlaufen, müssen die Interessen der Werbetreibenden nicht nur hinter denen der Universität zurückstehen, sondern geraten gänzlich in den Hintergrund. Den Werbetreibenden bleibt es unbenommen, ihre Interessen außerhalb des Einflussbereiches der Universität Duisburg-Essen weiterhin auf vielfältige Weise zu verfolgen.

Um sicherzustellen, dass die Interessen der Universität in vollem Umfang gewahrt werden, erstreckt sich das Hausverbot auf alle unter Ziff. 1 genannten Personen. Neben den Dienstleistern selbst ist auch denjenigen der Zutritt zu versagen, deren Hilfe sich der Dienstleister beim Inverkehrbringen der Werbung bedient, sofern diese den räumlichen Bereich der Universität Duisburg-Essen zu diesem Zweck betreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht deshalb, weil die Gefahr droht, dass die Universität Duisburg-Essen die ihrer Zweckbestimmung obliegenden Aufgaben als Lehr- und Lernstätte nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Ein Zuwarten zwänge die Universität, Maßnahmen, die ihrem Selbstverständnis zuwiderlaufen sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in einen ordnungsgemäßen Lehr- und Lernbetrieb einschließlich der damit verbundenen Prüfungen in seinen Grundfesten zu erschüttern vermögen, solange zu dulden bis ein etwaiges gegen das Hausverbot gerichtetes gerichtliches Verfahren abgeschlossen wäre. Die Reputation der Hochschule ist einer ernststen Gefahr ausgesetzt, wenn sie bis zum Abschluss eines möglichen gerichtlichen Verfahrens dem Eindruck, sie fördere oder zumindest dulde die in Rede stehenden Werbemaßnahmen, nicht sofort entgegenzutreten kann. Zudem erhöht sich im Falle des Abwartens die Gefahr einer Wiederholung oder Nachahmung von Werbemaßnahmen durch bereits aktive oder weitere Anbieter der erwünschten Dienstleistung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Inkrafttreten Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Ein solcher Antrag ist ebenfalls an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen unter der oben genannten Adresse zu richten. Die Vollziehung kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Erlassbehörde ausgesetzt werden.

Der Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Ulrich Radtke

